

Weisung 201907021 vom 30.07.2019 – Aktualisierung der Fachlichen Weisungen zum Arbeitslosengeld und zur Förderung der beruflichen Weiterbildung

Laufende Nummer: 201907021

Geschäftszeichen: GR 21 – 7250 / 7260 / 75083 / 75138 / 75139 / 75142 / 75143 / 75145 / 75147 / 75148 / 75151 / 75155 / 75156 / 75159 / 75161 / 5400 / 5530 / 6801.4 / 6901.4

Gültig ab: 30.07.2019

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Information 201812041 vom 21.12.2018
- Weisung 201906003 vom 13.06.2019

Aufhebung von Regelungen:

- Die FW FbW / FW Programm WeGebAU nach dem Stand 01.01.2019 (Anlage 1 zur Weisung 201812026 vom 20.12.2018 (PDF, Stand 01.01.2019)) werden mit Wirkung zum 31.07.2019 aufgehoben.

Die FW Arbeitslosengeld zu §§ 139, 142, 143, 145, 147, 148, 151, 155, 156, 159 SGB III und Anhang 8 sowie die FW Förderung der beruflichen Weiterbildung zu §§ 86, 87 SGB III werden in aktualisierter Fassung zur Verfügung gestellt. Die Nutzung des virtuellen Desktops für Prüferinnen und Prüfer der RV/KV wird eingeführt.

1. Ausgangssituation

1.1 Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

Die FW Alg zu §§ 139, 148 und 159 SGB III sind an die durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz zum 01.08.2019 in Kraft tretenden Änderungen anzupassen.

1.1.1. Sonderfälle der Verfügbarkeit

Ab dem 01.08.2019 werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Integrationskursen und an Kursen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nicht allein wegen fehlender Verfügbarkeit vom Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschlossen. Aus diesem Grund wird für die Leistungsberechtigten die Verfügbarkeit nach § 139 Abs. 1 SGB III für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld fingiert.

1.1.2. Ruhen bei Sperrzeit

Aufgrund der nun fingierten Verfügbarkeit bei Teilnahme an Integrationskursen und an Kursen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung werden ab dem 01.08.2019 neue Sperrzeittatbestände eingeführt. Diese betreffen die Ablehnung sowie den Abbruch der genannten Kurse und werden als Nummern 6 und 7 in § 159 Abs. 1 Satz 2 SGB III eingefügt. Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden in Folge die Nummern 8 und 9.

Für die sich ergebenden Besonderheiten sind Verfahrenshinweise erforderlich (siehe 2.1.1).

1.1.3. Minderung der Anspruchsdauer

Ab dem 01.08.2019 mindert sich die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach § 148 Abs. 1 Nr. 3 SGB III um die Anzahl von Tagen einer Sperrzeit wegen Ablehnung oder Abbruch eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung.

1.2. Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbgAnpG)

1.2.1. Bemessung von Alg nach einer außerbetrieblichen Ausbildung ohne Ausbildungsvergütung nach § 151 Abs. 3 Nr. 3 SGB III

Die FW Alg 151.3.5 SGB III sind an die durch das BABAbgAnpG zum 01.08.2019 und zum 01.08.2020 in Kraft tretenden monatlichen Bemessungsgrundlagen anzupassen. Die mit Weisung 201906003 vom 13.06.2019 unter Punkt 1.2.2 mitgeteilten Beträge haben sich nicht mehr verändert.

1.2.2. Weiterbildungskosten

Die FW FbW zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung (§ 86 SGB III) und zu den Kinderbetreuungskosten (§ 87 SGB III) sind an die durch das BABAbgAnpG zum 01.08.2019 und 01.08.2020 in Kraft tretenden Änderungen anzupassen.

Mit Wirkung zum 01.08.2019 werden durch das BABAbgAnpG die Pauschalen für auswärtige Unterkunft und Verpflegung sowie für Kinderbetreuungskosten erhöht:

- Die Pauschale für Unterkunft je Tag wird von 31,- Euro auf 60,- Euro erhöht, der Höchstbetrag je Kalendermonat von 340,- Euro auf 420,- Euro.
- Die Pauschale für Verpflegung je Tag wird von 18,- Euro auf 24,- Euro erhöht, der Höchstbetrag je Kalendermonat von 136,- Euro auf 168,- Euro.
- Die Pauschale für Kinderbetreuungskosten wird von monatlich 130,- Euro erhöht auf 140,- Euro. Mit Wirkung zum 01.08.2020 erfolgt eine weitere Erhöhung auf 150,- Euro.

Durch die Erhöhung der Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung erhöht sich auch der Höchstbetrag für Pendelfahrkosten täglich von 49,- Euro auf 84,- Euro und monatlich von 476,- Euro auf 588,- Euro.

Für die Geltung der bisherigen und der neuen Sätze sind Verfahrenshinweise erforderlich (siehe 2.2.2).

1.3. Qualifizierungschancengesetz

Die FW Alg zu den §§ 142, 143 und 147 SGB III sind an die durch das Qualifizierungschancengesetz zum 01.01.2020 in Kraft tretenden Änderungen anzupassen.

1.3.1. Anwartschaftszeit

Die Voraussetzungen für die Erfüllung der kurzen Anwartschaftszeit von 6 Monaten, für Arbeitslose, die überwiegend kurzfristig beschäftigt sind, werden erleichtert, indem

- die Grenze für die Beschäftigungsdauer nach § 142 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB III von 10 Wochen auf 14 Wochen angehoben wird und
- die Entgeltgrenze nach § 142 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB III von der Bezugsgröße (West) auf das 1,5fache der Bezugsgröße (West) erhöht wird.

1.3.2. Rahmenfrist

Die Rahmenfrist nach § 143 Abs. 1 SGB III verlängert sich von zwei Jahren auf 30 Monate.

1.3.3. Anspruchsdauer

Die Rahmenfrist zur Ermittlung der Anspruchsdauer nach § 147 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III wird nicht mehr um drei Jahre, sondern um 30 Monate erweitert.

1.3.4. Übergangsregelung

Nach § 447 SGB III finden die §§ 142, 143 und 147 SGB III für Personen, die nach dem 31.12.2019 nicht in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben, in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung Anwendung.

1.4. KV / RV Prüfungen

Die Träger der Rentenversicherung sind gem. § 212 a SGB VI berechtigt, Beitragszahlungen und Meldungen zu prüfen. Das Bundesversicherungsamt hat gem. § 251 SGB V ein Prüfrecht für Meldungen und Beitragszahlungen zur Krankenversicherung. Soweit hierfür eine Prüfung in den IT-Fachverfahren der BA erforderlich ist, kann dieses Prüfrecht bislang nur in einer Liegenschaft der BA mit Anschluss an das IT-Netz der BA ausgeübt werden.

1.5. Weitere Änderungen

In der FW Alg 145 wurde ein Hinweis aufgenommen, dass in potentiellen Nahtlosigkeitsfällen, in denen das Arbeitsverhältnis mit dem bisherigen Arbeitgeber noch besteht, durch die Vermittlungsfachkraft zu prüfen ist, ob eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit auf einem leidensgerechten Arbeitsplatz beim bisherigen Arbeitgeber besteht.

Die in FW Alg 147.5 Abs. 2 aufgeführten BK-Vorlagen sind aufgrund fehlender fachlicher Relevanz zu entfernen.

Die FW Alg 151.3.6 SGB III sind an den seit 01.07.2019 neu eingeführten Übergangsbereich anzupassen. Ferner ist in den FW Alg 151.5 SGB III eine Regelung zur Beratungsempfehlung im Zusammenhang mit einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung aufzunehmen, hieraus ergeben sich geringfügige Folgeanpassungen in den FW Alg 145 und 156.

Rückmeldungen aus der Praxis ergeben, dass die FW Alg zu § 155 SGB III redaktionell zu aktualisieren sind.

Der Anhang 8 ist zu aktualisieren und neu zu formatieren.

Im Alg-Antrag ist der Abschnitt zur Kranken- und Pflegeversicherung zu überarbeiten.

2. Auftrag und Ziel

2.1. Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

Die überarbeiteten FW zu §§ 139, 148 und 159 SGB III stehen in der neuen Fassung (Rechtslage ab 01.08.2019) im Intranet zur Verfügung.

2.1.1. Ruhen bei Sperrzeit

Aufgrund der Rechtsänderung zum 01.08.2019 sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Es gilt die Rechtslage, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Sperrzeit besteht. Eine Sperrzeit, die bis zum 31.07.2019 eingetreten ist, aber über den 31.07.2019 hinaus läuft, ist nicht per Änderungsbescheid zu korrigieren. Für eine Sperrzeit, die vor dem 01.08.19 beginnt oder endet, aber über die erst ab dem 01.08.19 entschieden wird, gilt ebenfalls die alte Rechtslage.
- Für eine Übergangszeit muss in ELBA-AW mit einer Umgehungslösung gearbeitet werden, da noch keine Auswahlmöglichkeiten für die neuen Sperrzeittatbestände zur Verfügung stehen. Daher ist die Ablehnung eines Integrationskurses sowie eines Kurses der berufsbezogenen Deutschsprachförderung als „Ruhen wegen Sperrzeit bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme“ zu erfassen. Der Abbruch eines Integrationskurses sowie eines Kurses der berufsbezogenen Deutschsprachförderung ist als „Ruhen wegen Sperrzeit bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme“ zu erfassen.
- Für eine Übergangszeit muss in COLIBRI mit einer Umgehungslösung gearbeitet werden, da noch keine Auswahlmöglichkeiten für die neuen Sperrzeittatbestände zur Verfügung stehen. Daher ist die Ablehnung eines Integrationskurses sowie eines Kurses der berufsbezogenen Deutschsprachförderung als „Sperrzeit bei Ablehnung Maßnahme“ zu erfassen. Der Abbruch eines Integrationskurses sowie eines Kurses der berufsbezogenen Deutschsprachförderung ist als „Sperrzeit bei Abbruch Maßnahme“ zu erfassen. Für Sperrzeiten, deren Nummerierung sich ändern wird, wird in dem durch COLIBRI generierten Bescheid bewusst auf die Benennung der jeweiligen Nummer verzichtet.
- Die FW Deutschförderung zweites und drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB II und SGB III befinden sich derzeit in Abstimmung mit dem BMAS. Daher können noch keine konkreten Hinweise für die Ausgestaltung des Verfahrens bzw. die Anforderungen an die neuen Sperrzeiten ergehen. Die FW Alg zu § 159 SGB III beschränkt sich zunächst auf die Wiedergabe der Gesetzesbegründung. Daher

können auch die BK Vorlagen 3s159-20 (Sperrzeitbescheid/ID:24143) und 3s161-20 (Erlöschensbescheid/ID:25032) derzeit nicht angepasst werden. Bescheide für die neu eingeführten Sperrzeiten sind in der Übergangszeit manuell abzuändern. Hierfür können die Auswahlmöglichkeiten „Maßnahmeablehnung bzw. Maßnahmeabbruch“ mit entsprechenden Anpassungen genutzt werden.

2.2. Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BABAbgAnpG)

2.2.1. Bemessung von Alg nach einer außerbetrieblichen Ausbildung ohne Ausbildungsvergütung nach § 151 Abs. 3 Nr. 3 SGB III

Die überarbeiteten FW Alg 151.3.5 Abs. 2 SGB III stehen in der neuen Fassung (Rechtslage ab 01.08.2019) im Intranet zur Verfügung.

Die mit Weisung 201906003 vom 13.06.2019 unter Punkt 2.2.2 beschriebene Verfahrensweise ist nicht mehr erforderlich. Die in diesem Zusammenhang vorgenommenen Vorschussbewilligungen sind endgültig festzusetzen.

2.2.2. Weiterbildungskosten

Die vor dem 01.08.2019 geltenden Sätze sind weiterhin anzuwenden, wenn vor diesem Tag

- der Anspruch entstanden ist,
- die Leistung zuerkannt wurde oder
- die Maßnahme begonnen hat und die Leistung bis Maßnahmebeginn beantragt worden ist (§ 422 SGB III).

Hierzu ergehen folgende Verfahrenshinweise:

Im IT-Verfahren COLIBRI erfolgt die Leistungsberechnung nach alten oder neuen Sätzen in Abhängigkeit von einem zugeordneten Stichtag. Ist kein Stichtag eingetragen, ordnet COLIBRI standardmäßig jeweils die zum Förderbeginn geltenden Pauschalen zu. Zur maschinellen Umsetzung von § 422 SGB III wurde allen Förderungen, die vor dem 01.08.2019 angeordnet wurden, jeweils ein Stichtag mit der zuvor geltenden Pauschale zugeordnet. Für Anordnungen ab dem 01.08.2019 erfolgt die Zuordnung der Pauschale wieder entsprechend dem Förderbeginn. Bei der Sachbearbeitung ist die manuelle Erfassung eines Stichtages somit weiterhin im Wesentlichen nicht erforderlich.

Die manuelle Zuordnung eines vor dem 01.08.2019 liegenden Stichtages ist jedoch erforderlich, wenn ab dem 01.08.2019 eine Bewilligung erfolgt für Zeiträumen mit Anspruchsbeginn vor dem 01.08.2019.

Beispiel:

Vor dem 01.08.2019 wurden Kosten für Unterkunft und Verpflegung bewilligt für die Theorie-Zeiträume 5/2019 bis 8/2019 und 11/2019 bis 3/2020. Am 05.08.2019 erfolgt die Bewilligung für den Praktikumszeitraum 09/2019 bis 10/2019. Es ist ein vor dem 01.08.2019 liegender Stichtag zu setzen.

Die weitere Erhöhung der Kinderbetreuungskosten zum 01.08.2020 ist kein Grund, die Bewilligung von Kinderbetreuungskosten vorerst nur bis 07/2020 zu bewilligen.

Die FW FbW werden zum 01.08.2019 entsprechend angepasst.

2.3. Qualifizierungschancengesetz

Die überarbeiteten FW zu den §§ 142, 143 und 147 SGB III stehen in der alten und neuen Fassung (Rechtslage ab 01.01.2020) im Intranet zur Verfügung.

2.4. KV/RV Prüfungen

Prüfkräfte können ab sofort für die jeweiligen Prüfzeiträume einen virtuellen Desktop nutzen, so dass ein geregelter und begrenzter Zugriff technisch auch außerhalb der Liegenschaften der BA möglich ist. Selbstverständlich können die Prüfungen auch weiterhin in den Räumlichkeiten der BA durchgeführt werden.


2.4.1. Berechtigungsvergabe

Damit die Prüfkräfte auf das Netz der BA außerhalb einer BA-Liegenschaft zugreifen können, erfolgt die Verwaltung der Benutzerkonten ab sofort zentral. Dafür wurden das Prüfeinleitungsverfahren mit dem Bundesversicherungsamt und der Deutschen Rentenversicherung Bund überarbeitet. Ab sofort ist der zu prüfenden AA, der Zentrale sowie dem Bereich SB32 des BA-SH (RIM-Steuerung) zeitgleich die Prüfankündigung, spätestens 4 Wochen vor Prüfbeginn zuzuleiten. Die Anlage und Pflege des Benutzerkontos sowie DV-Zugriffsberechtigungen erfolgt zentral. Alle weiteren erforderlichen Prüfhilfen sind wie bisher vor Ort zu leisten.

Die FW werden entsprechend angepasst.

2.5. Weitere Änderungen

Die FW Alg 145, 151.3.6, 151.5, 155.1.2.1, 155.4 und 156 SGB III sowie der Anhang 8 stehen im Intranet in der neuen Fassung zur Verfügung.



In der FW Alg 145 wurde die BK- Vorlage Prüfung Arbeitsverhältnis bei § 145 3s145-4 entfernt; Stattdessen steht für die Vermittlungsfachkraft die BK-Vorlage Prüfung Arbeitsverhältnis bei § 145 ID 24686 zur Verfügung.

In der FW 155.4 wurde die BK-Vorlage 3s155-2 (Info erhöhter Freibetrag) ergänzt.

In Abschnitt 6a im Alg-Antrag (Papier- und online-Version) wird nicht mehr abgefragt, ob gesetzliche Krankenversicherung unmittelbar zuvor bestand und ob die Krankenkasse gewechselt wurde. Lag innerhalb der letzten 5 Jahre Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse vor, ist der KV/PV-Status im Alg-Bezug „gesetzlich versichert“.

3. Einzelaufträge

Die unter Punkt 2.1. genannten FW Alg zu §§ 139, 148 und 159 SGB III sind ab 01.08.2019 zu beachten.

Die unter 2.2.1. und 2.2.2. geschilderte Vorgehensweise und die unter 2.3., 2.4. und 2.5. genannten Änderungen sind ab sofort zu beachten.

Die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte weisen die Kundinnen und Kunden auf die Möglichkeit hin, sich beim AlgPlus Team des Operativen Service zu leistungsrechtlichen Konsequenzen der Veränderung ihrer Verfügbarkeit beraten zu lassen. Gleichzeitig erfolgt der Hinweis an die Kundinnen und Kunden, sich bei ihrem Rentenversicherungsträger über leistungsrechtliche Auswirkungen auf die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zu informieren.

Das Kundenportal beachtet für die Bearbeitung der Kundenanliegen die aktualisierten Arbeitsmittel (FAQ Kundenportal), die im BA-Intranet mit dem Stand 01.08.2019 (2.5) bzw. 19.08.2019 (2.3) veröffentlicht werden.

4. Info

entfällt

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift